

ANZEIGE



Home > Politik > Flüchtlings- und Migrationspolitik > Migration - Abschiebestopp für Syrer verlängert

14. Juni 2019, 14:31 Uhr Innenministerkonferenz

Abschiebestopp für Syrer verlängert



Boris Pistorius (SPD), Innenminister von Niedersachsen, Horst Seehofer (CSU), Bundesminister für Inneres, Heimat und Bau, und Hans-Joachim Grote (CDU), Innenminister von Schleswig-Holstein. (Foto: dpa)

- Drei Tage lang haben sich die Innenminister von Bund und Ländern zur Innenministerkonferenz in Kiel getroffen.
- SPD- und unionsregierte Länder verständigten sich mit Innenminister Seehofer darauf, den Abschiebestopp für Asylbewerber aus Syrien bis zum Jahresende zu verlängern.
- Eine schärfere Gangart wollen die Innenminister im Kampf gegen Kinderpornografie vorlegen.

Von *Constanze von Bullion*, Berlin

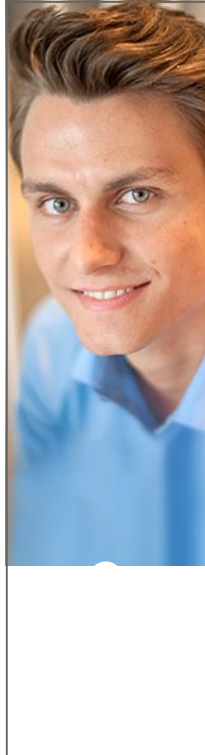


Diese Webseite verwendet Cookies zur Analyse und Verbesserung der Webseite, zum Auspielen personalisierter Anzeigen und zum Teilen von Artikeln in sozialen Netzwerken. Unter [Datenschutz](#) erhalten Sie weitere Informationen und Möglichkeiten, diese Cookies auszuschalten.

Pocket

OK

ANZEIGE



Es war ein Zusammentreffen ohne Krach, aber mit reichlich Stoff für weitere Debatten. Drei Tage lang haben sich die Innenminister von Bund und Ländern zur Innenministerkonferenz (IMK) in Kiel getroffen. Es sei "geradezu sensationell", wie viel Einvernehmen beim Thema Migration und Sicherheit zwischen den Ministern so unterschiedlicher Regierungen geherrscht habe, sagte Bundesinnenminister [Horst Seehofer](#) (CSU) nach Abschluss des Treffens am Freitag. SPD- und unionsregierte Länder verständigten sich mit Seehofer darauf, den Abschiebestopp für Asylbewerber aus Syrien bis zum Jahresende zu verlängern. Weil die Sicherheitslage in dem Bürgerkriegsland unübersichtlich ist, wollen die Innenminister für den Herbst einen neuen Lagebericht erstellen lassen.

Strittig blieb in Kiel die Frage, ob Abschiebungen nach Afghanistan ausgeweitet werden sollen. Wegen der gefährlichen Lage dort werden aus SPD-Ländern derzeit nur Straftäter und Gefährder abgeschoben. Nur in Bayern und Sachsen werden regelmäßig auch Menschen nach Afghanistan rückgeführt, die weder islamistische Gefährder noch Straftäter sind - etwa weil sie als "Identitätsverweigerer" gelten. Seehofer hält die Sicherheitslage in Afghanistan inzwischen für so stabil, dass er bundesweit gern Afghanen abschieben will, die sich nichts zuschulden kommen ließen. Damit konnte er sich bei der IMK aber nicht gegen die SPD-Länder durchsetzen, auch weil Beschlüsse dort nur einstimmig gefasst werden können. "Afghanistan ist kein Land, in das zum jetzigen Zeitpunkt mit gutem Gewissen unbescholtene Menschen abgeschoben werden können", sagte Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) am Freitag. Die SPD-regierten Länder blieben bei ihrer Praxis.

Innenministerkonferenz

Überraschungsbesuche bei Verbrechern

Die Berliner Landesregierung will, dass die anderen Bundesländer ihre Methoden übernehmen, kriminelle Clans zu bekämpfen. Dazu gehört, früh einzugreifen.

Von Constanze von Bullion

"Sehr intensiv", aber nicht kontrovers sei in Kiel auch über die Bekämpfung der Clankriminalität diskutiert worden, so Pistorius weiter. Auf Berliner Initiative soll nun ein "bundeseinheitliches Lagebild" erstellt werden, um dann das weitere Vorgehen gegen Clans zu bündeln. Debattiert wurde auch über die Forderung aus Niedersachsen, Bewerber für den Polizeidienst auf Verfassungstreue zu überprüfen. Da dafür Daten des Verfassungsschutzes an die Polizei weitergeleitet werden sollen, was dem Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten widerspricht, ist das Vorhaben kontrovers, aber nicht vom Tisch. "Wir müssen uns die Frage stellen, ob wir genug tun, um zu verhindern, dass Reichsbürger, Extremisten und Mitglieder von Familienclans in den Polizeidienst kommen", sagte Pistorius.

Das Vorhaben, Sicherheitsbehörden bei Ermittlungen Zugriff auf Daten aus privaten digitalen Sprachassistenten und intelligenten Haushaltsgeräten zu verschaffen, war schon im Vorfeld der IMK in die öffentliche Kritik geraten. Schleswig-Holsteins Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hält die Aufregung für überzogen. In der Debatte über die Auswertung digitaler Spuren hätten die Innenminister "konkretisiert, dass es nicht um neue Ermächtigungen geht". Vielmehr sollten die bereits bestehenden Befugnisse rechtlich ausgeschöpft werden. "Die Bundesregierung hatte nie vor, Kinderzimmer zu überwachen oder Chips in Babypuppen", sagte Bundesinnenminister Seehofer.

Eine schärfere Gangart wollen die Innenminister im Kampf gegen Kinderpornografie vorlegen. Hier stieg die Zahl registrierter Straftaten im vergangenen Jahr um 15 Prozent. Der Staat werde hier künftig "stärker durchgreifen", kündigte Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Lorenz Caffier (CDU) an. "Besitz und Erwerb von kinderpornografischen Schriften soll als Verbrechen eingestuft werden." Auch gegen Mitglieder verfassungsfeindlicher, aber nicht verbotener Organisationen soll entschlossener vorgegangen werden. Bisher gilt für Funktionäre solcher Organisationen ein Waffenverbot. Baden-Württembergs Innenminister Thomas Strobl (CDU) hatte angeregt, dieses Waffenverbot auch auf einfache Mitglieder verfassungsfeindlicher Gruppen auszudehnen.

Bundesinnenminister Seehofer begrüßte die niedersächsische Initiative, sensible und stark belebte Orte wie Schulen oder Kindergärten zu Messerverbotsszonen zu erklären. Umstritten bleibt das Vorhaben des Bundesinnenministers, Telekommunikationsunternehmen zu zwingen, verschlüsselte Nachrichten auf Messengerdiensten wie Whatsapp zu entschlüsseln, wenn dies der Verfolgung schwerer Straftaten diene. "Wir können uns im Internet nicht blind und taub verhalten", sagte Seehofer. "Wir sind Datenschutzredakteur für Niedersachsen und

nister Pistorius dagegen. Die SPD-regierten Länder stimmten Seehofers Vorschlägen auf diesem Feld "noch keineswegs zu".

© SZ.de/lalse [Feedback](#)

Kriminelle Clans

Beleg für eine gescheiterte Einwanderungspolitik

Kriminelle Clans haben die Rücksichtnahme der weltoffenen Zivilgesellschaft nicht verdient. Berlin sagt ihnen nun den Kampf an - recht so und höchste Zeit.

Kommentar von Constanze von Bullion

Zur SZ-Startseite

Teilen Sie unseren Artikel



Facebook



Twitter



WhatsApp



E-Mail



Flipboard



Pocket

Lesen Sie mehr zum Thema

[Flüchtlinge](#)

[Flüchtlings- und Migrationspolitik](#)

[Asylpolitik](#)

[Flüchtlinge in Deutschland](#)



Gesetzgebungsverfahren · 22.02.2017

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Regelungen im Ausländerrecht und im Asylrecht werden angepasst, um die Durchsetzung einer Verpflichtung, auszureisen, effektiver durchzusetzen.

Die Abschiebungshaft wird für Ausreisepflichtige erweitert, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Die aufenthaltsrechtliche Überwachung von ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses bzw. aus Gründen der inneren Sicherheit wird erweitert. Es wird die Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete eingeführt, die ihre Rückführung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beendigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert haben. Die einmonatige Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung wird für diese Personengruppe abgeschafft. Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird auf zehn Tage verlängert. Ausländische Reisepapiere dürfen künftig auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen einbehalten werden. Es wird gesetzlich klargestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders geschützte Daten nach einer Einzelfallabwägung vor allem aus medizinischen Attesten auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben darf. Die Jugendämter werden verpflichtet, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen. Es wird zudem eine Rechtsgrundlage im Asylgesetz geschaffen, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ebenso wie bereits die Ausländerbehörden – zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus mobilen Endgeräten und auf SIM-Karten herausverlangen und auswerten kann. Die Länder werden gesetzlich ermächtigt, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern.

Das Gesetz im Bundesgesetzblatt (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D_1505479603141)

[start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D_1505479603141](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D_1505479603141)

Referentenentwurf

- Referentenentwurf zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Downloads/Referentenentwurf/Downloads/Referentenentwurf-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht-refe.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)303KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Downloads/Referentenentwurf/Downloads/Referentenentwurf-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170216_stn-bag.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)115KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Bundesausschuss Politische Bildung
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Downloads/Referentenentwurf/Downloads/Referentenentwurf-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170216_stn-bap.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)207KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Jesuiten-Flüchtlingsdienst
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Downloads/Referentenentwurf/Downloads/Referentenentwurf-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170216_stn-jrs.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)122KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Amnesty International
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Downloads/Referentenentwurf/Downloads/Referentenentwurf-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-amnesty-international.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)195KB,
Datei ist nicht barrierefrei

Verbandstellungnahmen

- Deutscher Richterbund
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170216_stn-drp.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)107KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Deutscher Städtetag
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-dst.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)106KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- Deutscher Städtetag (Nachtrag)
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170221_stn-dst-nachtrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)114KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- EKD und Kommissariat der Deutschen Bischöfe
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-irchen.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)484KB,
Datei ist nicht barrierefrei
- SVR
[\(/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-svr.pdf?__blob=publicationFile&v=2\)](#)394KB,
Datei ist nicht barrierefrei

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Bumf)
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-bumf.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)110KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Dachverband der Migrantinnenorganisationen - DaMigra e.V.
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-damigra.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)242KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Diakonie Deutschland
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-diakonie.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)251KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Diakonie Deutschland (Nachtrag)
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170323_Stn-diakonie2.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)68KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Deutscher Landkreistag
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-dlt.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)89KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- UNHCR
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-unhcr.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)2MB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- UNICEF
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217_stn-unicef.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)2MB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Paritätischer Gesamtverband
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170220_stn-paritaetischer-gesamtverband.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)347KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- PRO ASYL
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170220_stn-pro-asy.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)413KB,
 Datei ist nicht barrierefrei
- Zentralrat der Muslime in Deutschland
 (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170220_stn-zentralrat-der-muslime-in-deutschland.pdf?
 blob=publicationFile&v=2)454KB,
 Datei ist nicht barrierefrei



Gesetzgebungsverfahren · 04.06.2019

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Geordnetes Rückkehrgesetz - Der Staat muss durch praktikable Regeln besser in die Lage versetzt werden, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine effektivere Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Häufigster Grund dafür, dass Rückführungen nicht stattfinden können, sind fehlende Passpapiere. Vorgesehen ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Passbeschaffungspflicht. Personen, die diese Pflicht nicht erfüllen, erhalten nur noch eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“. Hieran knüpfen spürbare Sanktionen an: Erwerbstätigkeitsverbot, Wohnsitzauflage, Verhinderung der Aufenthaltsverfestigung und Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern.

Zudem werden die Voraussetzungen für Sicherungshaft systematischer gefasst und die Haftgründe ausgeweitet. Daneben wird klargestellt, dass beim Ausreisegewahrsam keine Fluchtgefahr erforderlich ist. Um in bestimmten Fällen Vorführungen zur Identitätsklärung aus der Haft heraus zu ermöglichen, wird das Institut der Mitwirkungshaft geschaffen.

Um den Mangel an Abschiebhaftpätzen kurzfristig zu beheben, sollen Abschiebungsgefangene, entsprechend der Möglichkeiten des europäischen Rechts, in den kommenden drei Jahren in sämtlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden können. Die Unterbringung getrennt von Strafgefangenen innerhalb dieser Haftanstalten bleibt weiterhin vorgeschrieben.

Die Ausweisungsregeln werden verschärft und das Schutzniveau der EU besser abgebildet.

Bei Intensivstraftätern, die unter keinen Umständen abgeschoben werden können, besteht in Zukunft die Möglichkeit, diese ähnlich intensiv zu überwachen wie Gefährder.

Kabinettsfassung	Referenten-Entwurf vom 12.4.2019	Verbändestellungnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/geordnet-rueckkehr-ges-2019-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)510KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm	<ul style="list-style-type: none">• Referenten-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/geordnet-rueckkehr-2019-durchsetzung-ausreisepflicht-refer.pdf?__blob=publicationFile&v=4)361KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm	<ul style="list-style-type: none">• Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/zweites-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-grg/stellungnahme-apothekerverbaende.pdf?__blob=publicationFile&v=2)207KB, Datei ist nicht barrierefrei• AWO - Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/zweites-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht-grg/stellungnahme-awo-bundesverband.pdf?__blob=publicationFile&v=3)80KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm• B.A.H. - Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/zweites-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht-grg/stellungnahme-bah-hauskrankenpflege.pdf?__blob=publicationFile&v=4)96KB, Datei ist nicht barrierefrei

Innenministerium: Sachsen hat genügend Abschiebehaftplätze

Die Plätze für Abschiebehaft in Sachsen sind ausreichend. Ein Umzug in reguläre Gefängnisse sei nicht geplant, so das Innenministerium.



Leipzig. In Sachsen müssen nach Angaben des Landesinnenministeriums keine Abschiebehäftlinge im regulären Strafvollzug untergebracht werden. Die Plätze der vor gut sieben Monaten eröffneten Abschiebungshafteinrichtung in Dresden seien „nach derzeitigem Stand ausreichend“, sagte ein Sprecher des Innenministeriums in Dresden dem „Evangelischen Pressedienst“ (epd) auf Anfrage. Es sei daher „nicht geplant, die Abschiebungshaft in Strafvollzugsanstalten zu vollziehen“, ergänzte er.

Bundestag und Bundesrat hatten im Juni ein Gesetzespaket zur Migration beschlossen. Es eröffnet den Bundesländern unter anderem die Möglichkeit, Abschiebehäftlinge künftig zusammen mit Strafgefangenen in regulären Gefängnissen unterzubringen. Dies war bislang untersagt. Die Aufhebung des sogenannten Trennungsgebots ist umstritten. Laut Kritikern sind Menschen, die abgeschoben werden sollen, keine Straftäter.



ANZEIGE

Wiederholen

BY VIDEO REACH

Sachsen hatte erst Anfang Dezember 2018 seine erste zentrale Einrichtung für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam in Betrieb genommen. Das Gefängnis in Dresden bietet 58 Plätze, 34 davon für den Ausreisegewahrsam und 24 für Abschiebehäftlinge. Die Baukosten betragen gut 11,5 Millionen Euro.

Von epd/LVZ



Anzeige

Symptome der altersbedingten Makuladegeneration

Die altersbedingte (altersabhängige) Makuladegeneration ist eine Erkrankung der Augen, die unbehandelt zur Erblindung führen kann. Mehr h...

Halt dich fest bevor du Bärbel Schäfer jetzt siehst

Miss Penny Sto... |

Anzeige

Kein Scherz - so günstig sind Kaffeevollautomaten für Firmen

kaffeevollautomaten-angeb... |

Anzeige

Kaum zu glauben: Das kostet ein Treppenlift wirklich

Treppenlift-Vergl... |

Anzeige

Patientenverfügung: Ärzte in Leipzig empfehlen dieses Dokument.

Afilio |

Anzeige

Wenn du gerne spielst, ist dieses Städteaufbauspiel ein Muss. Kein Install

Forge Of Empires - Free Online G... |

Anzeige

Das süchtig machendste WW2 Strategie Spiel - Call of War

Call of War | Bytro L... |

Anzeige

Dieses neue Spiel macht Deutschland total verrückt

Planet Cap... |

Anzeige



Kostenlose Corona-Rechtsberatung: Fragen Sie jetzt einen Anwalt!

Polizeigewahrsam – Definition, Voraussetzungen, Dauer und Kosten

Lexikon | [Jetzt kommentieren](#)

ERKLÄRUNG ZUM BEGRIFF POLIZEIGEWAHSAM

Inhaltsverzeichnis

- [Definition nach StPO](#)
- [Wann darf die Polizei jemanden in Gewahrsam nehmen?](#)
- [Polizeigewahrsam bei Alkohol](#)
- [Dauer der Polizeigewahrsam](#)
- [Kostentragung des Veranlassers](#)

Der Begriff Polizeigewahrsam ist ein Fachbegriff aus dem deutschen Verwaltungs- beziehungsweise Polizeirecht und bezeichnet das Festhalten und/oder die Verwahrung einer Person durch die Polizei im Rahmen der präventiven [Gefahrenabwehr](#). Der Begriff ist insofern von ähnlichen Maßnahmen der Strafverfolgung zu unterscheiden.

Da es sich bei dem polizeilichen Festhalten um einen grundrechtsrelevanten Eingriff handelt, darf der Polizeigewahrsam nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen. Ferner sind der Dauer des

Polizeigewahrsams Grenzen gesetzt. Wer am Ende die [Kosten](#) des Polizeigewahrsams tragen muss, hängt hingegen davon ab, ob die polizeiliche Ingewahrsamnahme rechtmäßig oder [rechtswidrig](#) erfolgte.

Definition nach StPO

Der Polizeigewahrsam zeichnet sich dadurch aus, dass die **betroffene Person** in einer die **Freiheit entziehenden Weise** verwahrt wird und insofern durch die Ingewahrsamnahme von der Polizei daran **gehindert** wird, sich **frei fortzubewegen** (vgl. Oberverwaltungsgericht [OVG] Münster, Urteil vom 7 Juni 1978 – Az.: IV A 330/77). Dies kann entweder durch eine Freiheitsentziehung durch Unterbringung in einer **Gewahrsamszelle** oder aber auch durch ein **Festhalten an einem bestimmten Ort** (zum Beispiel auf dem Polizeirevier, in einem polizeilichen Streifenwagen oder durch Einkesselung unter freiem Himmel) stattfinden.

Der polizeilichen Gewahrsam ist eine **Standardmaßnahme der Polizei** und daher dem **Polizeirecht** als ein Teil des **besonderen Verwaltungsrechts** zuzuordnen. Als Standardmaßnahme befinden sich die **Rechtsgrundlagen** für den Polizeigewahrsam in den **Polizeigesetzen der Bundesländer** (vgl. zum Beispiel § 35 Polizeigesetz NRW). Die meisten landesrechtlichen Vorschriften orientieren sich im Wesentlichen an der Fassung des **§ 13 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes**. Darüber hinaus enthalten **§ 39 Bundespolizeigesetz (BPolG)** und **§ 20p Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ermächtigungsgrundlagen** für eine Ingewahrsamnahme durch die Bundespolizei beziehungsweise das Bundeskriminalamt.

Diese polizeiliche Standardmaßnahme ist insbesondere von **Maßnahmen der Strafverfolgung abzugrenzen**, auf welche die Vorschriften der **Strafprozessordnung (StPO)** anwendbar sind, darunter insbesondere:

- Die **Festnahme** durch **Staatsanwaltschaft** oder Beamte des Polizeidienstes (hoheitliche Festnahme nach **§ 127 Absatz 2 StPO**) beziehungsweise durch jedermann (Jedermann-Festnahme gemäß **§ 127 Absatz 1 StPO**).
- Das **Festhalten** durch Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte **zur Identitätsfeststellung** (vgl. **§ 163 Absatz 1** oder **Absatz 2 StPO**) beziehungsweise deren Festnahmerecht zur Identitätsfeststellung (vgl. **§ 163b Absatz 1 Satz 1 StPO**).
- Die **Verhaftung** zum Vollzug eines Haftbefehls, beispielsweise zum Haftantritt oder der Vorführung bei Gericht.
- Die **Untersuchungshaft (U-Haft)**, die auf Anordnung eines Richters auf die Festnahme folgen kann (vgl. **§§ 112 ff. StPO**).

Wann darf die Polizei jemanden in Gewahrsam nehmen?

Da der **Polizeigewahrsam** eine verwaltungsrechtliche Maßnahme darstellt, ist für die Ingewahrsamnahme **weder einen Haftbefehl noch ein Ermittlungsverfahren erforderlich** (im Gegensatz zur Verhaftung). Allerdings greift der polizeiliche Gewahrsam aufgrund der Einschränkung der physischen Bewegungsfreiheit des Betroffenen in das **Grundrecht der Freiheit der Person** ein, das durch **Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)** und **Artikel 104 GG** durch die Verfassung **gewährleistet** wird. Letztere Vorschrift sowie **Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG** enthalten dabei jeweils einen ausdrücklichen **Gesetzesvorbehalt**, sodass in die Freiheit der Person **nur auf Grundlage eines rechtmäßigen Gesetzes** eingegriffen werden darf (Rechtsgrundlagen siehe oben).

Auf materiell-rechtlicher Ebene wird der Polizeigewahrsam in die beiden Unterkategorien **Sicherungsgewahrsam** und **Schutzgewahrsam** unterteilt. Während Ersterer der präventiven Gefahrenabwehr dient, geht es bei Letzterem um den Schutz einer konkreten Person vor einer Gefahr für deren Leib und Leben.



Polizeigewahrsam (© BillionPhotos.com/ Fotolia.com)

Der **Sicherungsgewahrsam** (auch: Sicherheitsgewahrsam oder Präventivgewahrsam) hat dabei in der Regel die **folgenden Voraussetzungen**:

- **Der Gewahrsam ist „unerlässlich“**: Die polizeiliche Ingewahrsamnahme muss „unerlässlich“ sein, um eine unmittelbar bevorstehende **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern“. Das bedeutet, dass die Abwehr der Gefahr nur durch das Mittel des Gewahrsams erreicht werden kann und nicht durch ein milderes Mittel. Diese Voraussetzung ist insoweit ein Ausfluss des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**. Dabei müssen konkrete Tatsachen gegeben sein, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit zum Eintritt eines Schadens führen werden.
- **Verhinderung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit**: Die Einschränkung „von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ bezieht sich ausschließlich auf Ordnungswidrigkeiten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Ordnungswidrigkeit besonders bedeutende Rechtsgüter (etwa Leben oder Gesundheit) oder Interessen der Allgemeinheit (etwa Verhinderung von Ruhestörungen) gefährdet. Demgegenüber ist der polizeiliche Gewahrsam bei Vorliegen der Unerlässlichkeit zur Verhinderung von Straftaten generell zulässig.
- **Gefahrprognose**: Einige Polizeigesetze, wie etwa das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG), enthalten über das Kriterium der Unerlässlichkeit hinaus weitere Hinweise, wann eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit als „unmittelbar bevorstehend“ angesehen werden kann. Nach Artikel 17 Absatz 1 Nr. 2a PAG ist dies beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person die Begehung der Tat angekündigt hat oder dazu aufgefordert hat.

Der **Schutzgewahrsam** hat in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- **Selbstgefährdung:** Eine Person kann in Gewahrsam genommen werden, um sie vor einer Gefahr für Leib oder Leben zu schützen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die Person sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder in sonst hilfloser Lage befindet. Insbesondere bei einer versuchten **Selbsttötung** ist die Polizei sogar verpflichtet, einzuschreiten (vgl. § 323c Strafgesetzbuch [StGB]).
- **Schutz privater Rechte:** Einige der Polizeigesetze enthalten auch Ermächtigungsgrundlagen für den Polizeigewahrsam, um private Rechte zu schützen (vgl. zum Beispiel § 35 Absatz 1 Nr. 5 Polizeigesetz NRW).

Polizeigewahrsam bei Alkohol

Die **Polizei** ist **befugt, stark alkoholisierte Personen** in **Gewahrsam** zu nehmen. Das geht bereits aus der Formulierung „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand“ (siehe oben Schutzgewahrsam) hervor. Allerdings ist darüber hinaus erforderlich, dass entweder die **weiteren Voraussetzungen** des **Schutzgewahrsams** oder des **Sicherungsgewahrsams** vorliegen. Torkelt eine betrunkene Person zum Beispiel wiederholt auf eine befahrene Straße und entsteht dadurch die **Gefahr eines Unfalls**, werden die Voraussetzungen in der Regel vorliegen. In einem anderen Fall **randalierte** ein Mann mit einer Blutalkoholkonzentration von **über 3 Promille**, indem er wütend gegen die Haustür seines Nachbarn hämmerte und diesen zudem bedrohte.

Dauer der Polizeigewahrsam

Grundsätzlich wird der Polizeigewahrsam durch die **Vorführungsfrist** des **§ 128 Absatz 1 StPO** zeitlich begrenzt, das heißt, die betroffene Person muss **spätestens am nächsten Tag** (nach **24 Stunden**) freigelassen oder – etwa bei Verdacht auf Straftaten – einem Richter vorgeführt werden. Soll die betroffene Person **länger festgehalten** werden, ist stets eine **richterliche Anordnung** erforderlich (sog. Langzeitgewahrsam).

Kostentragung des Veranlassers

Als polizeiliche Standardmaßnahme ist der Polizeigewahrsam ein **Verwaltungsakt**, dessen **Kosten grundsätzlich** dem **Veranlasser** aufgetragen werden können, soweit der Verwaltungsakt **rechtmäßig** ist. Darüber hinaus muss der Veranlasser bei Vorliegen der **Rechtmäßigkeit auch die Kosten der Beförderung** beispielsweise in die Gewahrsamszelle übernehmen.

Je nach Dauer des Gewahrsams können sich die Kosten auf **bis zu etwa 120 Euro** belaufen.

Sie haben Rechtsfragen zum Thema?

Fragen Sie einen Anwalt online auf [JuraForum.de](https://www.juraforum.de).

Sie bestimmen den Preis.



Jetzt Rechtsfrage stellen >

BEARBEITEN

BISHERIGE KOMMENTARE ZUM BEGRIFF (0)

(Keine Kommentare vorhanden)

Abschiebungshaft

Synonym: Abschiebehaft

Geltungsbereich: Dieser Beitrag bezieht sich auf die Situation in Deutschland.

Genderhinweis: Der Verfasser erlaubt sich, in diesem Text fröhlich zwischen den verschiedenen grammatischen Geschlechtern zu wechseln – die jeweils anderen Geschlechter sind immer mit gemeint.

Rechtlicher Disclaimer: Herausgeber und AutorInnen haften nicht für die Richtigkeit der Angaben. Beiträge zu Rechtsfragen können auf Grund geänderter Rechtslage schnell veralten. Sie ersetzen keine individuelle Beratung.

Abschiebungshaft ist ein Freiheitsentzug, der die →**Abschiebung** der betroffenen Person in den Herkunftsstaat oder in einen anderen europäischen Staat sichern soll.

Überblick

- 1 Zusammenfassung
- 2 Formen und Rechtsgrundlagen der Abschiebungshaft
 - 2.1 Sicherungshaft
 - 2.2 Überstellungshaft
- 3 Verfahren
- 4 Haftantrag
- 5 Vollzug der Abschiebungshaft
- 6 Person des Vertrauens
- 7 Politische Diskussion über Abschiebungshaft
- 8 Abschiebungshaft und Menschenrechte
- 9 Alternativen zur Abschiebungshaft
- 10 Quellenangaben

1 Zusammenfassung

Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, die Abschiebung der betreffenden Person zu sichern. Sie ist damit keine Straf-, sondern Verwaltungshaft. Rechtsgrundlagen für ihre Anordnung und den Vollzug sind in Deutschland vor allem die §§ 62–62b AufenthG [<URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html>](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html) (→**Aufenthaltsgesetz**) und **Art. 28 der Dublin-III-Verordnung** [<URL:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604). Das Procedere richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Formen der Abschiebungshaft sind namentlich

- die Vorbereitungshaft (Haftdauer bis 6 Wochen)
- die Sicherungshaft (Haftdauer i.d.R. bis zu 3 Monaten, höchstens 18 Monate)
- und der Ausreisegewahrsam (Haftdauer bis 10 Tage).

Die Sicherungshaft ist der Regelfall.

Abschiebungshaft wird durch die zuständige (Ausländer- oder Polizei-)Behörde beim Amtsgericht beantragt und setzt eine richterliche Anordnung voraus. Gegen eine solche Anordnung bestehen Rechtsmittelmöglichkeiten.

Aus dem Haftzweck ergibt sich nach der Rechtsprechung, dass Voraussetzung für die richterliche Anordnung einer Abschiebungshaft eine tatsächlich durchführbare Abschiebung ist. Die Haft darf keinen anderen Zwecken dienen, auch nicht als „Beugehaft“ zur Erzwingung einer Kooperation etwa bei der Passersatzbeschaffung.

Abschiebungshaft unterliegt außerdem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie muss „geeignet“, „erforderlich“ und „geboten“ sein.

Nach der Rechtsprechung folgt daraus, dass Abschiebungshaft ausschließlich als „UltimaRatio“ eingesetzt und nur für die kürzest mögliche Dauer verhängt werden darf (Beschleunigungsgebot).

Zugleich ist anerkannt, dass der Vollzug der Abschiebungshaft nicht dem einer Strafhaft gleichen darf, sondern soweit wie irgend möglich dem „normalen Leben“ entsprechen muss.

Abschiebungshaft löst Leid aus. Menschen in der Abschiebungshaft wissen oft noch nicht einmal, weshalb sie in Gewahrsam genommen worden sind, obwohl sie keine Straftat verübt haben. Je länger sie in Gewahrsam sind, umso größer wird der seelische und körperliche Schaden.

Zugleich sind in einzelnen Fällen immer wieder schwerwiegende Verfahrensfehler, falsche Entscheidungen und ähnliche Probleme festzustellen. Damit hat auch zu tun, dass es im Abschiebungshaftverfahren – anders als im Strafrecht – keine Beordnung eines Pflichtanwaltes gibt.

In der politischen Diskussion steht vor diesem Hintergrund die Legitimität von Abschiebungshaft in Frage, auch weil sie als ungerecht empfunden wird. Von anderer Seite wird dagegen gefordert, Abschiebungshaft sogar auszuweiten. Fehlende Haftplätze werden als eine Ursache für das „Vollzugsdefizit“ nicht ausreichender Abschiebungen benannt; die Länder werden dementsprechend aufgefordert, die Haftkapazitäten auszubauen.

Abschiebungshaft stellt nicht per se eine → **Menschenrechtsverletzung** dar. Das Recht der einzelnen Staaten, Abschiebungen und Abschiebungshaft zur Durchsetzung migrationspolitischer Entscheidungen einzusetzen, ist völkerrechtlich weitgehend unumstritten. **Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Europäischen Menschenrechtskonvention** [<URL:https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680063764>](https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680063764) regelt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass einer Person die Freiheit unter anderem dann entzogen werden darf, wenn

- die Gründe und das Verfahren gesetzlich vorgeschrieben sind **und**
- es sich um eine rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung handelt „zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

Abschiebungshaft ist allerdings nicht zwingend geboten. Keine internationale Norm zwingt einen Staat, abzuschiebende Personen in Haft zu nehmen. Deshalb wird verstärkt in der internationalen Diskussion gefordert, vorrangig Alternativen zur Abschiebungshaft zu entwickeln und anzuwenden.

2 Formen und Rechtsgrundlagen der Abschiebungshaft

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft bilden im Wesentlichen die **§§ 15** [<URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__15.html>](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__15.html), **62** [<URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html>](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html) und **62b** [<URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62b.html>](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62b.html) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die verschiedene Arten der Haft mit unterschiedlicher Höchstdauer regeln. Hinzu kommt für „Dublin-Fälle“ **Art. 28 der Dublin-III-Verordnung** [<URL:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604). Daraus ergeben sich die folgenden Arten von Haft oder Gewahrsam:

Tabelle 1: Haftformen und Rechtsgrundlagen

Haftform	geregelt in	Voraussetzungen	Höchstdauer der Haft
Zurückweisungshaft	§ 15 Abs. 5 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__15.html/>	Zurückweisungsentscheidung ist ergangen, kann aber nicht sofort vollstreckt werden	bis zu 6 Monate, im Ausnahmefall bis zu 18 Monate
Vorbereitungshaft	§ 62 Abs. 2 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html/>	Ausweisung ist beabsichtigt, über sie kann aber nicht sofort entschieden werden; ohne Haft würde die anschließende Abschiebung vereitelt oder wesentlich erschwert	6 Wochen
Sicherungshaft	§ 62 Abs. 3 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html/>	vollziehbare Ausreisepflicht und gleichzeitiges Bestehen von Haftgründen (siehe unten)	bis zu sechs Monate; im Ausnahmefall bis zu 18 Monate
behördlicher Gewahrsam	§ 62 Abs. 5 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html/>	dringender Verdacht des Vorliegens von Haftgründen (siehe unten), richterliche Anordnung kann nicht vorher eingeholt werden und begründeter Verdacht, dass sich die Person der Abschiebung entziehen will	einige Stunden, bis die Vorführung beim Haftrichter möglich ist
Ausreisegewahrsam	§ 62b AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html/>	Ausreisefrist ist abgelaufen und das Verhalten der Person lässt erwarten, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird	10 Tage
Überstellungshaft	Art. 28 Dublin-III-Verordnung <URL:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>	Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr	12 Wochen

2.1 Sicherungshaft

Am häufigsten angeordnet wird die Sicherungshaft.

Die **Haftgründe** sind äußerst allgemein formuliert. Nach § 62 Abs. 3 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html/> ist auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen,

- wer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist
- gegen wen eine →**Abschiebungsanordnung** ergangen ist, auch wenn diese noch nicht vollstreckt werden kann
- wessen Ausreisefrist abgelaufen ist und der seine Adresse gewechselt hat, ohne dies der Ausländerbehörde mitzuteilen
- wer zum festgesetzten Abschiebungstermin nicht erschienen ist
- wer „sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat“ **oder**
- bei wem „der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will“.

Dies sind ziemlich vage Regelungen; vor allem der letztgenannte Haftgrund kann sehr weit ausgelegt werden. Allerdings folgt daraus auch: Alleine die Weigerung der Person, freiwillig auszureisen, mag die Abschiebung rechtfertigen, nicht aber darüber hinaus zwingend die Haft. Erklärt also eine Person, sie wolle nicht freiwillig in das Herkunftsland zurück, oder lässt sie die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise verstreichen, wird die Ausländerbehörde die zwangsweise Entfernung aus dem Bundesgebiet, eben die Abschiebung, betreiben. Es müssen aber zusätzliche Umstände hinzutreten, die darüber hinaus eine Inhaftierung der betreffenden Person rechtfertigen.

Hinzu kommt: Sicherungshaft soll die **Abschiebung sichern**. Eine solche Abschiebung ist nur möglich, wenn der Zielstaat seine Aufnahmebereitschaft erklärt hat, was in der Regel durch die Ausstellung von Heimreisepapieren dokumentiert wird. Versucht dagegen die Ausländerbehörde unter Umgehung der Behörden des Zielstaates eine „Rückführung“ nur mit einem deutschen Laissez-passer, stellt dies keine Abschiebung im eigentlichen Sinne dar. Somit darf in einem solchen Fall keine Sicherungshaft verhängt werden.

Sicherungshaft darf damit auch nicht für andere Zwecke als der Abschiebung verhängt werden. Auch als „Beugehaft“ zur Erzwingung einer Mitwirkung oder zur Vereinfachung der Arbeit von Ausländerbehörden ist sie unzulässig.

Sicherungshaft setzt außerdem eine tatsächlich durchführbare Abschiebung voraus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Sicherungshaft abzusehen, wenn – aus welchem Grund auch immer – die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb nicht erforderlich ist.

Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes („[...] ist [...] in Haft zu nehmen“, § 62 Abs. 3 AufenthG <[URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html)>) darf die Verhängung von Sicherungshaft keinen Automatismus bei Vorliegen einer der genannten Haftgründe darstellen, sondern steht unter dem Vorbehalt, dass keine weniger in die Rechte eingreifende Alternative gefunden werden konnte und dass die Haft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

Eine sehr wichtige Ausnahme von den Haftgründen ist: Haft darf von vornherein nicht angeordnet werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

2.2 Überstellungshaft

Ebenfalls sehr häufig angeordnet wird die sog. Überstellungshaft nach der →**Dublin-III-Verordnung**, d.h. wenn eine Person nicht in das Herkunftsland, sondern in den EU-Mitgliedstaat abgeschoben werden soll, der nach dem europäischen Regelwerk für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist.

Eigenständige Rechtsgrundlage für diese Haftart ist **Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung** <[URL:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604)>. Bei Überstellungshaft darf also nicht auf die Haftgründe des § 62 Abs. 3 AufenthG <[URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html)> zurückgegriffen werden. Vielmehr setzt Überstellungshaft das Bestehen einer „erheblichen Fluchtgefahr“ voraus. Dieser Begriff wird in **Art. 2 Bst. n Dublin-III-VO** <[URL:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604)> näher definiert: „Fluchtgefahr“ bedeutet hiernach „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“. Der deutsche Gesetzgeber hat versucht, solche Kriterien im Aufenthaltsgesetz (**§ 2 Abs. 15 in Verbindung mit Abs. 14 AufenthG** <[URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__2.html)>) festzulegen. Es ist allerdings umstritten, ob ihm das in ausreichendem Maße gelungen ist. Jedenfalls begründen auch die dort genannten Anhaltspunkte nur „Fluchtgefahr“, nicht jedoch eine „**erhebliche** Fluchtgefahr“.

3 Verfahren

§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__106.html> ordnet an, dass sich das Verfahren bei Freiheitsentziehungen, mithin vor allem bei Abschiebungshaft, nach Buch 7 (§§ 415-432 <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__415.html>) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) richtet. Damit obliegt die Verhängung von Abschiebungshaft den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (siehe § 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/__23a.html> [Gerichtsverfassungsgesetz]).

Aus alledem folgt: Die Ausländerbehörde – in manchen Fällen auch die Bundespolizei – stellt einen Antrag auf Haftanordnung beim zuständigen Amtsgericht. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann die betroffene Person Beschwerde beim Landgericht erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die weitere Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Die →**Oberlandesgerichte** bzw. in Berlin das Kammergericht bleiben hier außen vor.

Abschiebungshaft darf nur auf Grund einer persönlichen Anhörung der betroffenen Person, zu der gegebenenfalls auch rechtzeitig ein bevollmächtigter Anwalt geladen werden muss, angeordnet werden.

Lehnt das Amtsgericht den Antrag auf Haftanordnung ab oder hebt die höhere Instanz die Anordnung auf, muss die betroffene Person freigelassen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft zwischenzeitlich nicht mehr vor, muss die Ausländerbehörde von sich aus die Freilassung der Person betreiben.

Die Haft darf nur für einen konkreten, auf die Umstände des Einzelfalls bezogenen Zeitraum beantragt und angeordnet werden. Konnte innerhalb dieser Frist die Abschiebung nicht vollzogen werden, kann die Behörde einen Antrag auf Haftverlängerung stellen. Hierzu ist die betroffene Person erneut anzuhören und hat gegen einen Haftverlängerungsbeschluss die oben genannten Rechtsmittelmöglichkeiten.

Im Verfahren gibt es für die betroffene Person die Möglichkeit, eine Anwältin zu bevollmächtigen. Problematisch ist allerdings, dass es hier – anders als etwa im Strafprozess – keine Beiordnung einer Pflichtverteidigerin gibt. Der Anwalt kann zwar einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen, muss aber erst einmal die (Rechts-)Beschwerde ausführlich begründen, bevor über diesen Antrag entschieden wird. Mit anderen Worten: Ein Anwalt muss erst einmal hart arbeiten, bevor er überhaupt weiß, ob er für die Arbeit Geld bekommt. Verfügt die betroffene Person über keine Mittel und hat auch keine Angehörigen oder Freunde, die die Anwaltskosten bezahlen, bleibt nur die Möglichkeit, bei einigen Organisationen (Amnesty International, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Pro Asyl) unter bestimmten Voraussetzungen Geld aus deren Rechtsmittelfonds zu beantragen.

4 Haftantrag

Die wichtigsten Schritte im Verfahren sind das Stellen des Haftantrages durch die Behörde und seine Überprüfung durch das Gericht. Hier geschehen die meisten Fehler. Beim zuständigen Amtsgericht ist ein schriftlicher, unterschriebener und vollständiger Haftantrag zu stellen. Ob ein solcher Antrag vorliegt, ist in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen. Lässt sich den Verfahrensakten ein ordnungsgemäßer Antrag nicht entnehmen, liegt ein Verstoß gegen § 417 Abs. 1 FamFG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__417.html> vor, der zur Rechtswidrigkeit der Haft führen kann.

Die Behörde muss den Haftantrag auch begründen. Dabei sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Zu den anzugebenden Tatsachen gehören:

- Die Identität der betroffenen Person: steht diese nicht zweifelsfrei fest, sind die eigenen Angaben der Person (u.U. auch Alias-Identitäten) zugrunde zu legen.
- Der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

- Die zweifelsfreie Ausreisepflicht des Betroffenen. Hierfür ist zumindest eine bestandskräftige Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung) bzw. eine entsprechende verwaltungsgerichtliche Entscheidung anzugeben und vorzulegen. Alleine die Angabe, dass der →**Aufenthaltstitel** erloschen sei, reicht nicht aus, ebenso wenig die Ankündigung der Ausländerbehörde, demnächst eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Auch muss geprüft werden, ob die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründende Entscheidung (also etwa Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung) überhaupt wirksam zugestellt worden ist. Ebenso ist etwa zu prüfen, ob die durch den ersten →**Asylantrag** erlangte gesetzliche →**Aufenthaltsgestattung** erloschen ist, da eine Haftanordnung nicht ergehen darf, solange diese Gestattung besteht. Nach § 67 Abs. 1 Ziff. 6 AsylG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__67.html> (Asylgesetz) erlischt die Aufenthaltsgestattung, wenn die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer →**Flüchtlinge** unanfechtbar geworden ist. Die Unanfechtbarkeit setzt den Ablauf der Klagefrist voraus, die nach Zustellung der Entscheidung beginnt. Ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen kein klarer und eindeutiger Nachweis einer persönlichen Bekanntgabe der Bundesamtsentscheidung und erklärt der Betroffene ausdrücklich, weder die Entscheidung noch eine Benachrichtigung über die Niederlegung erhalten zu haben, ist die Haftanordnung abzulehnen. Dasselbe gilt, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht auf Grund einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung besteht. Auch hier muss der über die Abschiebungshaft entscheidende Richter die Wirksamkeit der Zustellung überprüfen.
- Die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung: Es ist vor allem nachvollziehbar darzulegen,
 - welche Alternativen zur Freiheitsentziehung die antragstellende Behörde vorrangig geprüft hat und weshalb im konkreten Einzelfall diese Alternativen nicht ausreichend sein sollen
 - aus welchen konkreten Umständen sich eine Entziehungsabsicht des Betroffenen ergeben soll
 - und inwiefern die Freiheitsentziehung noch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.
- Die notwendige Dauer der Freiheitsentziehung: Hier ist darzulegen, welche konkreten Abschiebungsmaßnahmen in welchem genauen Zeitraum zu erwarten sind; es sind dabei auf den Einzelfall bezogene Angaben erforderlich, allgemeine Ausführungen reichen nicht aus.
- Die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung: Es sind auf den Zielstaat, in den tatsächlich abgeschoben werden soll, bezogene Ausführungen erforderlich; anzugeben ist unter anderem, wie lange das Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzdokuments dauern wird, sowie ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in dieses Land üblicherweise möglich sind. Erforderlich sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden.
- Wenn Rechtsschutzanträge nach den §§ 80 <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__80.html>, 123 VwGO <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__123.html> (Verwaltungsgerichtsordnung) gegen die Abschiebung vorliegen, muss die Ausländerbehörde den Haftrichter darüber informieren, weil in einem solchen Fall unter Umständen nicht von einer Abschiebungsmöglichkeit innerhalb der nächsten drei Monate ausgegangen werden kann.
- Zugleich muss die Ausländerbehörde auf ihr bekannte Krankheiten oder Schwangerschaften hinweisen und das Ergebnis ärztlicher Untersuchungen mitteilen und damit dem Haftrichter die Prognose ermöglichen, ob eine Abschiebung überhaupt durchführbar ist.
- Außerdem ist gegebenenfalls das Einverständnis der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung zu belegen.

Die Begründung darf somit nicht aus floskelhaften Textbausteinen oder anzukreuzenden Kästchen bestehen, sondern muss dem Amtsgericht auf den Einzelfall bezogene Informationen geben. Sie dient dazu, dem Gericht eine hinreichende Tatsachengrundlage für eventuelle weitere Ermittlungen und für seine Entscheidung zu liefern. Entspricht der Haftantrag nicht diesen Anforderungen, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden.

5 Vollzug der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen, die bereits in einigen Bundesländern bestehen.

Tabelle 2: Abschiebungshafteinrichtungen in Deutschland Anfang 2019

Bundesland	Ort	Kapazität (Plätze)	Geplante Erweiterung auf (Plätze)	Ehemalige Justizvollzugsanstalt
Baden-Württemberg	Pforzheim	36	80	ja
Bayern	Eichstätt	96		ja
Bayern	Erding	35		ja
Bayern	München (Flughafen)	30		
Berlin	Berlin-Lichtenrade (für abzuschiebende „Gefährder“)	8-10		ehem. Jugendarrestanstalt
Brandenburg	Eisenhüttenstadt (derzeit geschlossen)	(104)		nein
Bremen	Bremen (Polizeipräsidium)	20		nein
Hamburg	Flughafen (zugleich Ausreisegewahrsam) Der Ausreisegewahrsam am Flughafen wird „für den kurzfristigen Vollzug von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_62.html>) für maximal zehn Tage genutzt, wenn bundesweit keine freien Abschiebungshaftplätze zur Verfügung stehen“ (Hamburgische Bürgerschaft 2017).	20		nein
Hessen	Darmstadt-Eberstadt	20	80	ja
Hessen	Frankfurt/M.-Flughafen			nein
Niedersachsen	Hannover-Langenhagen (zugleich Ausreisegewahrsam)	68		nein
Nordrhein-Westfalen	Büren	175		ja
Rheinland-Pfalz	Ingelheim	40		nein
Sachsen	Dresden (zugleich Ausreisegewahrsam)	24 für Abschiebungshaft; 34 für Ausreisegewahrsam		nein

Tabelle 3: Geplante weitere Abschiebungshafteinrichtungen

Bundesland	Ort	geplante Kapazität (Plätze)
Bayern	Hof	150
Bayern	Passau	200
Sachsen-Anhalt	Dessau-Roßlau	30
Schleswig-Holstein (mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern)	Glückstadt	60

Daneben wird der Ausreisegewahrsam derzeit in den Einrichtungen Hamburg-Flughafen, Hannover-Langenhagen und Dresden vollzogen.

Mit solchen eigenständigen Einrichtungen soll der Tatsache angemessen Rechnung getragen werden, dass Abschiebungsgefangenen keine Straftaten vorgeworfen werden und es deshalb unverhältnismäßig ist, sie den Bedingungen des Straf- oder Untersuchungshaftvollzugs auszusetzen. Spezielle Einrichtungen können – und müssen – daher sicherstellen, dass Abschiebungsgefangene nur solchen Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten unterworfen werden, die für die Sicherung der Abschiebung unerlässlich sind. Allerdings haben längst nicht alle Bundesländer auch gesetzliche Regelungen über den Abschiebungshaftvollzug getroffen.

Tabelle 4: Gesetzliche Regelungen über den Abschiebungshaftvollzug

Bundesland	Vorschrift	Fundstelle
Baden-Württemberg	Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg	GBI. 2015, S. 1187
Berlin	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)	GVBl. 1995, S. 657 ABl. 2018, S. 4934
Brandenburg	Abschiebungshaftvollzugsgesetz	GVBl. I 1996 S. 98
Bremen	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam dazu auch Erlass des Senators für Inneres über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) vom 6. Juni 2002, geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 – Az.: 124-71-51/010	Brem.GBI. 2001, 405
Hamburg	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft (Hamburgisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz)	HmbGVBl. 2018, S. 85
Hessen	Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen	GVBl. 2017 S. 474
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geändert durch Gesetz vom 18.12.2018	GV.NRW.2015, 901 GV.NRW.2018, 770
Sachsen		

Bundesland	Vorschrift	Fundstelle
	Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 28. Juni 2018	SächsGVBl. 2018, S. 458
Schleswig-Holstein	Die Landesregierung hat den Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes in den Landtag eingebracht (Drs. 19/939).	

Die Sächsische Staatsregierung hat den Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen“ ↓ (Sächsische Staatsregierung 2018) in den Sächsischen Landtag eingebracht.

6 Person des Vertrauens

Für viele Abschiebungsgefangene ist es sehr hilfreich, wenn sie in der Haft von Personen ihres Vertrauens betreut werden. Die Person des Vertrauens stellt den Kontakt der betroffenen Person zur Außenwelt und eine Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sicher. Dabei muss es sich nicht um einen Anwalt handeln; Person des Vertrauens kann vielmehr jede einigermaßen sachkundige Person sein, also auch ein Sozialarbeiter, eine Pfarrerin, das Mitglied einer Initiative usw. Die einzige Voraussetzung ist, dass sie das Vertrauen des Betroffenen genießt. Das Vertrauensverhältnis muss nicht vor der Inhaftierung bereits bestanden haben, sondern kann auch während der Haft – etwa durch Beratungsgespräche – entstanden sein. Ansonsten kommt es hier ausdrücklich nicht auf eine behördliche oder gerichtliche Anerkennung oder Zulassung an (die Entscheidung über die Beteiligung der Vertrauensperson am Verfahren steht allerdings im Ermessen des Gerichts).

Nach **Art. 104 Abs. 4 GG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104.html> (Grundgesetz) und **§ 432 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__432.html> ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich eine Angehörige des Festgenommenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung ist in der Regel unverzichtbar, es sei denn die betroffene Person wünscht ausdrücklich, dass sie unterbleibt. Notfalls muss das Gericht selbst, wenn der Betroffene nicht von sich aus eine Vertrauensperson benennen kann, im Einvernehmen mit dem Betroffenen eine solche bestimmen. Hierfür bieten sich besonders bereits in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Seelsorgerinnen oder Angehörige von Betreuungsorganisationen und -initiativen an.

Im Übrigen kann nach **§ 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__418.html> am Verfahren im Interesse des Betroffenen eine von ihm benannte Person seines Vertrauens beteiligt werden. Die Vertrauensperson hat die damit verbundenen weiteren Rechte, v.a. auf Übermittlung des Haftantrags (**§ 23 Abs. 2 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__23.html>), Anhörung (**§ 420 Abs. 3 S. 1 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__420.html>), Stellen eines Antrags auf Haftaufhebung (**§ 426 Abs. 2 S. 1 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__426.html>), Einlegen der Beschwerde, wenn die Vertrauensperson schon im ersten Rechtszug beteiligt worden ist (**§ 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__429.html>). Darüber hinaus kann die Vertrauensperson als Beistand auftreten, sofern sie schon Beteiligte und unentgeltlich tätig ist (**§ 12 S. 2 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__12.html> i.V.m. **§ 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 3. Alt.FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__10.html>) oder vom Gericht zugelassen wird, weil es sachdienlich ist und nach den Umständen des Einzelfalls hierfür ein Bedürfnis besteht (**§ 12 S. 3 FamFG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__12.html>).

Die Person des Vertrauens ist somit zu eigenständigen Verfahrenshandlungen befugt, sie tritt im Freiheitsentziehungsverfahren neben die übrigen Beteiligten. Diese Regelungen gelten nicht nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Haftanordnung, sondern nach **§ 425 Abs. 3 FamFG**

<URL:https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__425.html> auch für das Verfahren, bei dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird. Anträge oder Rechtsmittel müssen aber dem Interesse der betroffenen Person entsprechen, das aus deren Sicht zu beurteilen ist. Sie sind daher unzulässig, wenn ihnen der Wille der betroffenen Person entgegensteht.

Wegen der Kompliziertheit des Abschiebungshaftrechts sollten juristisch nicht ausgebildete Personen des Vertrauens gleichwohl als ihre vorrangige Aufgabe betrachten, den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen der Person in der Abschiebungshaft und dem anwaltlichen Beistand her- und/oder sicherzustellen.

7 Politische Diskussion über Abschiebungshaft

Anordnung und Vollzug der Abschiebungshaft sind in Deutschland in vielerlei Hinsicht zumindest unbefriedigend. Organisationen, Betreuer, Rechtsanwältinnen oder Seelsorger, aber auch wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf zahlreiche problematische Praktiken und Regelungen hin.

Angesichts des Umstands, dass viele Abschiebungshäftlinge letztendlich doch nicht abgeschoben werden können, bestehen wachsende Zweifel an der Legitimation dieser Form der Freiheitsentziehung. Zu den Zweifeln trägt bei, dass sich viele Haftanordnungen als rechtswidrig erweisen: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover hat errechnet, dass von den bundesweit 1.675 Mandantinnen, die er von 2001 bis zum 15.11.2018 in Abschiebungshaftverfahren vertreten hat, 832 (d.h. knapp 50 %) nach den bei ihm vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert gewesen sind (manche „nur“ einen Tag, andere monatelang). „Zusammengezhält kommen auf die 832 MandantInnen einundzwanzigtausendachthundertvierundfünfzig (in Zahlen: 21.854) rechtswidrige Hafttage (das sind knapp 60 Jahre rechtswidrige Inhaftierungen!). Im Durchschnitt befand sich jeder/r Mandant/in knapp 4 Wochen (26,3 Tage) zu Unrecht in Haft.“ (Fahlbusch 2019).

Den damit begründeten Zweifeln an der Legitimität der Abschiebungshaft steht im politischen Diskurs allerdings die Forderung gegenüber, vermehrt ausreisepflichtige Menschen abzuschicken und damit auch die Abschiebungshaft auszuweiten. Fehlende Haftplätze werden als eine Ursache für das „Vollzugsdefizit“ benannt; die Länder werden dementsprechend aufgefordert, die Haftkapazitäten auszubauen.

8 Abschiebungshaft und Menschenrechte

Durch die (völker-)rechtliche Brille betrachtet, stellt Abschiebungshaft nicht per se eine Menschenrechtsverletzung dar. Das Recht der einzelnen Staaten, Abschiebungen und Abschiebungshaft zur Durchsetzung migrationspolitischer Entscheidungen einzusetzen, ist weitgehend unumstritten. **Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Europäischen Menschenrechtskonvention** <URL:<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680063764>> regelt ausdrücklich, dass einer Person die Freiheit unter anderem dann entzogen werden darf, wenn die Gründe und das Verfahren gesetzlich vorgeschrieben sind und es sich um eine rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung handelt „zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

Die Durchführung der Abschiebungshaft berührt allerdings zahlreiche Grundrechte der Betroffenen. Vor allem stellt sie einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person dar, der nur nach sorgfältiger Abwägung der Umstände im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden sollte. Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, gewährleistet der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in Verbindung mit dem Grundrecht auf Freiheit der Person eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, von der Sicherungshaft abzusehen, wenn die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb nicht erforderlich ist. Dieses Verfassungsgebot zwingt weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird.

Die alltägliche Praxis wird diesen Ansprüchen allerdings nicht immer gerecht: Die Amtsgerichte, die Abschiebungshaft anordnen oder verlängern, prüfen häufig nicht in ausreichendem Maße, ob die Haft (noch) notwendig ist bzw. ob die Ausländerbehörde bereits alle anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolglos ausgeschöpft hat.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einzelfall wirkt sich das Fehlen einer institutionalisierten professionellen Rechtsberatung für die Inhaftierten fatal aus. Sie sind – allein schon aus Sprachgründen – häufig nicht in der Lage, überhaupt zu verstehen, welche Haftgründe es im Einzelnen sind. Dementsprechend können die Betroffenen sich auch nicht wirksam mit Argumenten gegen die Anordnung oder die Verlängerung der Haft wehren. Damit sind sie in unzulässiger Weise in der Wahrnehmung ihrer Grundrechte beschränkt. In einzelnen Hafteinrichtungen führen zwar Anwältinnen und Anwälte Sprechstunden durch, dies ist aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

9 Alternativen zur Abschiebungshaft

Die dargelegten Probleme und die schwerwiegenden Auswirkungen der Abschiebungshaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen machen es erforderlich, dass in jedem Einzelfall zunächst Alternativen geprüft werden, die mildere Mittel darstellen. Der absolute Vorrang solcher Alternativen vor der Haft ergibt sich, so das Bundesverfassungsgericht, aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist: Jeder Grundrechtseingriff, also auch die Abschiebungshaft, muss zum Erreichen des damit verfolgten – legitimen – Zieles geeignet und erforderlich sein und darf die betroffene Person nicht übermäßig belasten. Den „Ultima Ratio“-Charakter der Abschiebungshaft betont auch die EU-Rückführungsrichtlinie ↓(2008). Sie nimmt ausdrücklich Bezug auf die vom Europarat verabschiedeten „Zwanzig Richtlinien zur Abschiebung“ ↓(Europarat 2005), wonach Abschiebungshaft nur dann zulässig ist, wenn sich die Behörden davon überzeugt haben, dass im Einzelfall andere Mittel unterhalb des Freiheitsentzuges zur Sicherstellung der Abschiebung nicht anwendbar sind.

Dies wird insoweit in **§ 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html> aufgegriffen, als dass hiernach Abschiebungshaft unzulässig ist, wenn ein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht. Somit reichen, wie bereits ausgeführt, die im Gesetz aufgezählten Gründe alleine nicht für eine Haftanordnung aus, sondern es muss auch dargelegt werden, warum im konkreten Einzelfall die Abschiebungshaft alternativlos ist.

In der Praxis wird dieses Gebot allerdings bislang kaum beachtet. Es findet sich nur ganz selten eine Gerichtsentscheidung, die wenigstens ansatzweise die Frage nach Alternativen zur Haft stellt.

Dabei dürfte die größte Schwierigkeit für die Durchsetzung des Vorrangs für Alternativen darin bestehen, dass der Gesetzgeber über die allgemeine Regelung in **§ 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG** <URL:https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__62.html> hinaus keine detaillierten Vorgaben dazu gemacht hat, welche Alternative in Frage kommen soll. Auch verwaltungsinterne Weisungen hierzu scheint es nicht zu geben. Dies darf aber nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Deshalb ist zu fordern, dass Behörden und Gerichte für jeden Einzelfall prüfen, welche Alternativen zur Haft in Frage kommen, und dass erst dann, wenn sich alle denkbaren Möglichkeiten als undurchführbar erwiesen haben, Haft angeordnet wird.

Sinnvolle und effektive Alternativen gibt es bereits. In Belgien werden etwa abzuschiebende Familien nicht in Haft genommen, sondern in Wohngemeinschaften in der Nähe des Brüsseler Flughafens untergebracht. Dort genießen sie volle Bewegungsfreiheit, haben aber auch Zugang zu einem „Case Manager“. Die Erfahrung mit diesem und anderen Modellen zeigt, dass dann, wenn den Betroffenen „auf Augenhöhe“ begegnet und ihre Anliegen ernst genommen werden, die Bereitschaft zur Befolgung aufenthaltsrechtlicher Anordnungen signifikant steigt und die Gefahr des „Untertauchens“ abnimmt.

10 Quellenangaben

Bundesverfassungsgericht, ständige Rechtsprechung, vgl. Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Band 23, S. 127, vor allem S. 133 f.; Band 48, S. 396, vor allem S. 402, Band 83, S. 1, vor allem S. 19; Band 107, S. 299; Band 109, S. 279, vor allem S. 335 ff.

Europarat, 2005. *Twenty guidelines on forced return* [online]. Strasburg: Council of Europe, Committee of Ministers, 09.0.2005 [Zugriff am 28.06.2018]. Verfügbar unter:
https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805b06f6
<URL:https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805b06f6>

EU-Rückführungsrichtlinie, 2008. *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*. ABl. EU L 348, 24.12.2008, S. 98.

Fahlbusch, Peter, 2019. *Mitteilung an den Verfasser*.

Hamburgische Bürgerschaft, 2017. *Warum nutzt der Senat den Ausreisegewahrsam am Flughafen nicht, um mehr Ausreisepflichtige abzuschieben* [online]? *Schriftliche kleine Anfrage des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 31.07.2017 und Antwort des Senats*. 21. Wahlperiode, Drucksache 21/9975, S. 2 [Zugriff am 26.06.2018]. PDF e-Book. Verfügbar unter <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/58798/warum-nutzt-der-senat-den-ausreisegewahrsam-am-flughafen-nicht-um-mehr-ausreisepflichtige-abzuschieben-.pdf> <URL:<https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/58798/warum-nutzt-der-senat-den-ausreisegewahrsam-am-flughafen-nicht-um-mehr-ausreisepflichtige-abzuschieben-.pdf>>

Sächsische Staatsregierung, 2018. *Gesetzentwurf der Staatsregierung* [online]. *Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 09.01.2018*. 6. Wahlperiode, Drucksache 6/11943 [Zugriff am 26.06.2018]. PDF e-Book. Verfügbar unter http://ws.landtag.sachsen.de/images/6_Drs_11943_0_1_1_.pdf
<URL:http://ws.landtag.sachsen.de/images/6_Drs_11943_0_1_1_.pdf>

Autor

Stefan Keßler

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Referent für Politik und Recht

Website <URL:<http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de>>

Mailformular <URL:<https://www.socialnet.de/mailform.php?>

BID=69419&Betreff=socialnet%20Lexikon:%20Abschiebungshaft&Backlink=www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft&Backtext=Lexikonbeitrag>

Es gibt **1 Lexikonartikel** von Stefan Keßler.

Zitiervorschlag

Keßler, Stefan, 2019. *Abschiebungshaft* [online]. *socialnet Lexikon*. Bonn: socialnet, 14.01.2019 [Zugriff am: 23.03.2020]. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft>

Urheberrecht

Dieser Lexikonartikel ist, wie alle anderen Inhalte bei socialnet, urheberrechtlich geschützt. Falls Sie Interesse an einer Nutzung haben, treffen Sie bitte vorher eine Vereinbarung mit uns. Gerne steht Ihnen die **Redaktion des Lexikons** <URL:<mailto:redaktion@lexikon.de>> für weitere Fragen und Absprachen zur Verfügung.



Ausreisepflichtige Warum viele nicht abgeschoben werden

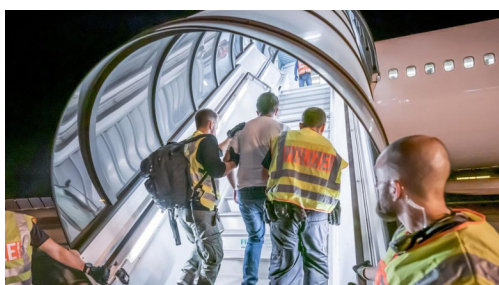
Stand: 11.01.2020 05:00 Uhr

Die Zahl der Ausreisepflichtigen wird in 2020 wohl deutlich steigen. Grund: Die Verwaltungsgerichte müssen über viele Altfälle noch entscheiden. Eine konkrete Zahl wollen weder Regierung noch Experten nennen.

Von Michael Stempfle, ARD-Hauptstadtstudio

Für Experten wäre der Anstieg der Zahl nichts Ungewöhnliches - sondern Ausdruck der Auswirkung der Flüchtlingsbewegung in 2015 und 2016. Mitte des vergangenen Jahres meldeten die Verwaltungsgerichte, dass noch viele Entscheidungen getroffen werden müssten.

Viele Ausreisepflichtige schiebt der Staat allerdings nicht ab - etwa, weil Betroffene eine Ausbildung absolvieren. Seit dem ersten Januar 2020 ist auch eine Duldung aufgrund einer Beschäftigung möglich. Ein Abschiebehindernis ist aus rechtlichen Gründen zudem, wenn im Heimatland Folter oder Tod drohen. Zudem können humanitäre Duldungsgründe oder medizinische Abschiebehindernisse, zum Beispiel schwere Erkrankungen, vorliegen.



Polizisten führen einen Afghanen in ein Charterflugzeug in Leipzig.

Derzeit liegt die offizielle Zahl der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen bei rund 248.000. Doch diese Zahl ist nicht belastbar. Bis zu 50.000 könnten das Land bereits unregistriert verlassen haben. Nach Angaben der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion "Die Linke" haben rund 77.000 Menschen seit mehr als drei Jahren eine Duldung, 35.000 von ihnen seit mehr als fünf Jahren. Je länger sie in Deutschland sind, desto schwieriger gestaltet sich eine Rückführung für die Behörden.

Deshalb möchte das Bundesinnenministerium diejenigen Ausreisepflichtigen priorisiert behandeln, die noch nicht so lange in Deutschland leben. Dabei sind Abschiebungen von Ausreisepflichtigen eigentlich Angelegenheit der Länder, nicht des Bundes. Allerdings unterstützt das Bundesinnenministerium die Länder - vor allem bei der Logistik, also dem Flug in das Heimatland plus Begleitung durch die Bundespolizei.

Oft fehlen die Papiere für eine Wiedereinreise

Im vergangenen Jahr 2019 wurden rund 25.000 Ausreisepflichtige in ihre Heimatländer zurückgeführt. Zudem hat die Bundesregierung in 20.000 Fällen eine freiwillige Ausreise gefördert, die von verschiedenen Programmen von Bund und Ländern begleitet wurden. Dass die Zahl der Rückführungen nicht noch höher ist, hat mehrere Gründe.

In vielen Fällen liegen nicht alle Papiere vor, die für eine Wiedereinreise ins Heimatland nötig wären. Zwar hat die Bundesregierung ihre Anstrengungen nach eigenen Angaben deutlich erhöht und die Kommunikation mit den Herkunftsländern entsprechend verbessert. Dabei hilft das Zentrum zur Unterstützung der Rückführung (ZUR) mit Sitz in Wilmersdorf. Dennoch liegen in rund 80.000 Fällen derzeit nicht die nötigen Papiere vor.

Ist Rückführung nach Afghanistan zumutbar?

Ein weiterer Grund ist, dass die Bundesländer Bedenken haben, vor allem wenn es um das Herkunftsland Afghanistan geht. So leben derzeit rund 22.000 ausreisepflichtige Afghanen in Deutschland. Zwischen Bund und Ländern ist umstritten, ob sie wirklich in ihr Heimatland zurückgebracht werden sollen oder ob ihnen dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Im vergangenen Jahr wurden 361 Afghanen zurückgeführt. Damit ist klar: Die Bundesländer misstrauen der Einschätzung von Auswärtigem Amt und Bundesinnenministerium, dass in bestimmte Regionen in Afghanistan zurückgeführt werden kann.



Abgeschobene
Afghanen

Statt Perspektiven droht Gewalt

Deutschland schiebt weiter nach Afghanistan ab. Doch dort droht den meisten Betroffenen Verfolgung und Ausgrenzung. | mehr

Diskussion um Abschiebehaftplätze

Ein weiterer Grund für das Scheitern der Rückführungen ist, dass Ausreisepflichtige häufig nicht anzutreffen sind. Das Asylpaket I, das 2016 unter dem damaligen Innenminister Thomas de Maizière verabschiedet wurde, sieht vor, dass Betroffene über eine Abschiebung nicht mehr vorab informiert werden sollen.

Nach Ansicht von Innenminister Horst Seehofer würden Abschiebehaftplätze helfen, dieses Problem zu lösen. Er verweist darauf, dass Frankreich rund 1600 Abschiebehaftplätze hat, Deutschland im Vergleich nur 587.

Zwar hat die Bundesregierung mit dem Gesetz "Geordnete Rückkehr" eine Möglichkeit geschaffen, Ausreisepflichtige sogar in Justizvollzugsanstalten unterzubringen. Diese Option ist allerdings sehr umstritten. Die Länder nutzen diese Möglichkeit bislang bewusst nicht. Vereinfacht ausgedrückt wollen sie nicht, dass Familien in der gleichen Einrichtung wie Straftäter untergebracht werden - selbst wenn dies nach dem Willen des Bundesinnenministeriums räumlich getrennt geschehen sollte. Dennoch werden in den Ländern derzeit Abschiebehaftplätze gebaut. Die Ziel von Bund und Ländern: 1000 Abschiebehaftplätze bis Ende des Jahres.

Abschiebehaftgesetz beschlossen, 28.03.2019 | ndr
Nachrichtenatlas | Deutschland | Berlin



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
www.tagesschau.de/inland/hintergrund-ausreisepflichtige-101.html